

Studienplan für die Bachelor-Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung am Centre for Development and Environment

vom 18. April 2013

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL) vom 14. April 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Nachhaltige Entwicklung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Nachhaltiger Entwicklung beziehen.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Centre for Development and Environment (CDE) bietet folgende Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE

Art. 3 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann, oder 2 Tagen Praktikum (Exkursionen, Besichtigungen, Workshops, inkl. Vor- und Nachbereitung).

² Welche Leistungseinheiten in welchem Umfang belegt werden können, ist in der Übersicht über die Leistungseinheiten im Anhang ersichtlich.

AUSSERUNIVERSITÄRE LEISTUNGSEINHEITEN **Art. 4** Die Anrechnung von Angeboten anderer Universitäten bedarf der Absprache mit der Studienleitung.

LEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE ANDERER STUDIENPROGRAMME **Art. 5** Studierende können, wenn die für sie geltenden Studienpläne dies erlauben, einzelne Lehrveranstaltungen der Studienprogramme in Nachhaltiger Entwicklung belegen, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Lehrveranstaltungen erfüllen.

GEBÜHREN **Art. 6** Die Gebühren richten sich nach dem Reglement der jeweiligen Fakultät des Major-Studienprogramms.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN **Art. 7** ¹ Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlichen Personen gewähren den Studierenden während eines Monats nach Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.

² Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

STUDIENBERATUNG **Art. 8** Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

II. Leistungskontrollen

LEISTUNGSKONTROLLEN **Art. 9** ¹ Die Modalitäten der Leistungskontrollen richten sich nach der jeweiligen Anbieter-Fakultät.

² Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

³ Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich.

⁴ Dozierenden geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

ARTEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN **Art. 10** ¹ Leistungskontrollen können sein:

- a Schriftliche und mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten,
- c Übungen,
- d Referate.

² Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 24 RSL.

³ Im Bedarfsfall können Gruppenprüfungen vorgesehen werden, die aus einer Gruppenpräsentation sowie schriftlichen und mündlichen Fragen an die einzelnen Gruppenmitglieder mit jeweils individueller Benotung bestehen.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN **Art. 11** Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN **Art. 12** ¹ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

² Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

⁴ Bei jeder mündlichen Prüfung wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

⁵ Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren die Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der mündlichen Prüfung über das Ergebnis.

Art. 13 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt grundsätzlich im darauffolgenden Semester.

² Ungenügende Noten in Pflichtveranstaltungen können nicht kompensiert werden.

³ Die Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt.

⁴ Es gelten folgende Kompensationsregeln:

- a Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten: höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen,
- b Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten: höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle,
- c Studienprogramm im Umfang von 15 ECTS-Punkten: keine ungenügende Leistungskontrolle.

III. Bachelor-Studienprogramme

STUDIENINHALT

Art. 14 Die Studienprogramme in Nachhaltiger Entwicklung des CDE vermitteln disziplinäres und interdisziplinäres wissenschaftliches Grundwissen zu Nachhaltiger Entwicklung. Durch interdisziplinäres Arbeiten an Fallstudien werden Theorien, Konzepte, Vorgehensweisen und Methoden vermittelt und weiterentwickelt. Transdisziplinäres Arbeiten wird durch den Einbezug von verschiedenen Disziplinen und Fakultäten sowie der Praxis gefördert. Neben dem Aufbau von fachlichen und methodischen Kompetenzen wird Wert auf die Stärkung von Sozial-, Kommunikations- und Gestaltungskompetenzen gelegt, die für den Austausch, die Zusammenarbeit und das gemeinsame Lernen von wissenschaftlichen Disziplinen sowie gesellschaftlichen Akteuren von zentraler Bedeutung sind. Die Studienprogramme in Nachhaltiger Entwicklung legen einen Grundstock an Wissen und Fähigkeiten im Umgang mit Fragestellungen zu Nachhaltiger Entwicklung und befähigt die Studierenden, berufliche Tätigkeiten mit Bezug in Nachhaltiger Entwicklung auszuüben.

1. **Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte)**

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 15 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte von Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen der Nachhaltigen Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Wahl zwischen einem Praxisfokus mit Betriebspraktikum und einer praxisrelevanter schriftlicher Arbeit oder einem Forschungsfokus mit individueller schriftlicher Arbeit.

STUDIENAUFBAU

Art. 16 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung,
- b Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung,
- c Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien,
- d Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit,
- e Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung oder
- f Individuelle Forschungsarbeit.

LEISTUNGEN

Art. 17 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
 - Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung:
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten
- b Wahlpflichtleistungen:
 - Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten
 - Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien:
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten
 - Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit:
im Umfang von 12 ECTS-Punkten
 - Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung
oder:
Individuelle Forschungsarbeit:
im Umfang von 15 ECTS-Punkten

BESTEHENSNORM UND NOTE	<p>Art. 18 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Artikel 17 und 13 bestanden sind und das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.</p> <p style="text-align: center;">2. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)</p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 19 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte von Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen der Nachhaltigen Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Sie werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung, b Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung, c Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien, d Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit.
LEISTUNGEN	<p>Art. 21 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung: 2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten b Wahlpflichtleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten - Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten - Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit: im Umfang von 12 ECTS-Punkten
BESTEHENSNORM UND NOTE	<p>Art. 22 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 21 und 13 bestanden sind und das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.</p>

3. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 23 Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte von Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen einen zweiten disziplinären Zugang zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen der Nachhaltigen Entwicklung mittels Fallstudien.
STUDIENAUFBAU	Art. 24 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: a Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung, b Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung, c Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien.
LEISTUNGEN	Art. 25 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: a Pflichtleistungen: - Grundlagen zur Nachhaltigen Entwicklung: 2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten b Wahlpflichtleistungen: - Disziplinäre Zugänge zur Nachhaltigen Entwicklung: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten - Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten
BESTEHENSNORM UND NOTE	Art. 26 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 25 und 13 bestanden sind und das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 27 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die vom wissenschaftlichen Ausschuss des CDE (CDE Board) vorgeschlagen und vom Studienausschuss der Fakultät genehmigt werden.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	Art. 28 ¹ Studierende, die ihr Studium in den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung ab dem Herbstsemester 2013 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium im Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie im Herbstsemester 2012 oder früher begonnen haben, treten unter Anrechnung der bisherigen Studienleistungen per Herbstsemester 2013 in den Bachelor Minor Nachhaltige Entwicklung über. Die noch ausstehenden ECTS-Punkte werden nach Absprache mit der Studienleitung in den neuen Leistungseinheiten in Nachhaltiger Entwicklung erworben.

³ Studierende, die ihr Studium im Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie im Herbstsemester 2012 oder früher begonnen haben, können auf Antrag dieses Studienprogramm bis Ende des Herbstsemesters 2014 weiterhin abschliessen. Anstelle von Veranstaltungen in Allgemeiner Ökologie, die nicht mehr angeboten werden, sind die noch ausstehenden ECTS-Punkte in Absprache mit der Studienleitung in den neuen Leistungseinheiten in Nachhaltiger Entwicklung zu erwerben.

INKRAFTTRETEN

Art. 29 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie von 2007 und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 18. April 2013

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:




Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 30. April 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber